

Energiewende - Das sollten Sie wissen!

Mit der Energiewende schafft Deutschland die Voraussetzungen für den „Einstieg ins Zeitalter der erneuerbaren Energien und den zügigen Ausstieg aus der Kernenergie“ – so die Bundesregierung in einer Erklärung vom 8. Juli 2011.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in den letzten Jahren verschiedene Gesetze verabschiedet, die unter anderem regeln, wie sich die aus der Energiewende ergebenden Zusatzkosten schultern lassen.

Da dies allerdings nicht immer ganz einfach zu verstehen ist, haben wir Ihnen die häufigsten Fragen und Antworten zu diesem Thema zusammengetragen.

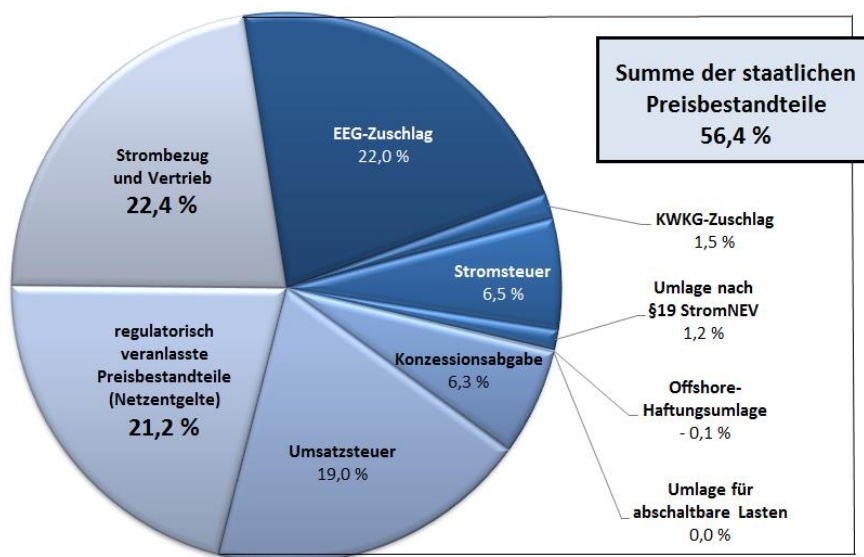
1. Müssen nur Ökostrom-Nutzer einen Strompreisaufschlag bezahlen, um Mehrkosten, die durch die Energiewende entstehen, zu finanzieren?

Nein. Die durch die Energiewende verursachten Mehrkosten sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers von allen Stromkunden gemeinsam getragen werden. Deshalb wurden Gesetze wie z. B. das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verabschiedet und entsprechende Umlagen/Zuschläge eingeführt. Für stromintensive Unternehmen hat der Gesetzgeber allerdings eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen.

2. Welchen Anteil am Bruttostrompreis haben staatliche Preisbestandteile (Umlagen/Zuschläge) in Deutschland erreicht?

Über die Hälfte des Preises wird durch staatliche Preisbestandteile (Umlagen/Zuschläge) verursacht. Der übrige Teil des Strompreises entfällt auf regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) und auf Strombezug und Vertrieb der EWR GmbH.

3. Wie setzen sich zum 01.01.2017 die Preisbestandteile am Beispiel von EWR *premio strom* bei der EWR GmbH zusammen?



4. Was verbirgt sich hinter den einzelnen Kürzeln und Fachausdrücken der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile, die mit der Energiewende in Zusammenhang stehen?

EEG-Zuschlag (Erneuerbare-Energien-Gesetz): Das EEG regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien (z. B. Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlung, Biomasse) ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen. Die daraus resultierenden Mehrkosten sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers durch den EEG-Zuschlag an die Stromkunden weitergereicht werden. Bis Anfang September haben die für die Umlage zuständigen Netzbetreiber 1,3 Milliarden Euro weniger an die Ökostrom-Produzenten ausgezahlt, als durch die Umlage von den Verbrauchern eingenommen wurde. Um die Stromkunden zu entlasten, wird der EEG-Zuschlag im kommenden Jahr gesenkt.

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine durch das Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer. Besteuert wird der Verbrauch von elektrischem Strom. Die Stromsteuer wird auch als „Ökosteuern“ bezeichnet. Ziel des Gesetzgebers ist es, Anreize zum Stromsparen zu schaffen.

Netzentgelte: Die Netzentgelte sind für die Benutzung des Stromnetzes an den Übertragungsnetz- sowie an den Verteilnetzbetreiber zu bezahlen.

KWKG-Zuschlag (Kraft-Wärme-Kopplung): Bei der Kraft-Wärme-Kopplung wird die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme sinnvoll genutzt, um damit z.B. Gebäude zu beheizen. Der Gesetzgeber fördert diese effiziente und umweltschonende Technologie, wobei die Mehrkosten auf die Stromkunden umgelegt werden.

Umlage nach §19 StromNEV: Diese Umlage wird staatlich erhoben, um bundesweit energieintensive Unternehmen bei den Energiepreisen zu entlasten. Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch dürfen die Stromnetze kostenlos bzw. zu stark ermäßigten Preisen nutzen. Die dadurch entstehende Entlastung dieser Unternehmen wird auf alle verbleibenden Stromkunden umgewälzt.

Offshore-Haftungsumlage: Ist die Stromeinspeisung bei Betriebsbereitschaft einer Offshore-Anlage (Windpark im Meer) wegen einer Störung oder Verzögerung der Netzanbindung nicht möglich, entstehen dem Offshore-Anlagenbetreiber Schäden in erheblicher Höhe, die auf alle Stromkunden umgelegt werden.

Umlage für abschaltbare Lasten: Diese Umlage wurde ebenfalls staatlich erhoben. Bundesweit haben sich einige energieintensive Unternehmen bereit erklärt, bei Spitzenlasten im Netz ihren Strombezug zu drosseln bzw. ganz vom Netz zu gehen. Für die Bereitschaft der Abschaltung sowie für jede Abschaltung erhalten diese Unternehmen eine vereinbarte Vergütung, die auf alle verbleibenden Stromkunden umgewälzt wird.

5. Sind alle diese Preisbestandteile gleich hoch?

Nein. Der so genannte EEG-Zuschlag hat ab 2017 mit einer absoluten Höhe von 6,880 Cent pro Kilowattstunde zzgl. USt. den höchsten Anteil.

6. Wie hoch steigen bzw. sinken die einzelnen Preisbestandteile (netto)?

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen/Zuschläge)	Betrag bis 31.12.2016	Betrag ab 01.01.2017	Veränderung zum Vorjahr
EEG-Zuschlag	6,354 Cent/kWh	6,880 Cent/kWh	+ 0,526 Cent/kWh
Stromsteuer	2,050 Cent/kWh	2,050 Cent/kWh	+/- 0,000 Cent/kWh
KWKG-Zuschlag	0,445 Cent/kWh	0,463 Cent/kWh	+ 0,018 Cent/kWh
Umlage nach §19 StromNEV	0,378 Cent/kWh	0,388 Cent/kWh	+ 0,01 Cent/kWh
Offshore-Haftungsumlage	0,040 Cent/kWh	- 0,028 Cent/kWh	- 0,068 Cent/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten	0,000 Cent/kWh	0,006 Cent/kWh	+ 0,006 Cent/kWh
VERÄNDERUNG			Gesamt: + 0,492 Cent/kWh

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte)	Betrag bis 31.12.2016	Betrag ab 01.01.2017	Veränderung zum Vorjahr
Arbeitspreis	5,240 Cent/kWh	4,970 Cent/kWh	- 0,270 Cent/kWh
Grundpreis	30,00 €/Jahr	48,00 €/Jahr	+ 18,00 €/Jahr
Speicherheizung / Wärmepumpe Arbeitspreis	1,730 Cent/kWh	1,640 Cent/kWh	- 0,090 Cent/kWh
Grundpreis	0,00 €/Jahr	15,84 €/Jahr	+ 15,84 €/Jahr

7. Wie setzt sich der Strom bei der EWR GmbH und in Deutschland zusammen?

